

19. Jahrgang, Nr. 2 vom 24. März 2009, S. 16

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Studies) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006

vom 28.05.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBI. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBI. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)" beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Studies) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24. Mai 2006 (ABI. 2006, Nr. 7, S. 34) wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- "(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen."
- (2) § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
- "Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken, der Wahl der Wahlpflichtfächer und der Vertiefungssäulen."
- (3) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:
 - 1. Betriebswirtschaftslehre (40 Leistungspunkte),
 - 2. Methoden (10 Leistungspunkte),
 - 3. Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungen (30 Leistungspunkte),
 - 4. Wahlbereich (20 Leistungspunkte),
 - 5. Masterarbeit (20 Leistungspunkte).

Der Aufbau des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Business Studies) (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote, ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung."

- (4) § 8 erhält einen neuen Abs. 4:
- "(4) Im Wahlbereich können von den Studierenden die Vertiefungssäulen
 - 1. Marketing und Handel,
 - 2. Nachhaltigkeitsmanagement,
 - 3. Produktion und Logistik oder
 - 4. Unternehmensethik

gewählt werden. Auf Wunsch können absolvierte Vertiefungssäulen im Zeugnis ausgewiesen werden."

Hinweis: Der bisherige § 8 Abs. 4 wird nun § 8 Abs. 5.

- (5) § 12 Abs. 1 erhält die Fassung:
- "(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt."
- (6) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(1) Neben der Master-Arbeit sind Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:"
- (7) § 12 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
- "(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 4 "nicht ausreichend" bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulteilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung "nicht ausreichend" bzw. wird eine wiederholte Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so ist für insgesamt höchstens sechs Module mit Ausnahme der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen."
- (8) § 13 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im

Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage Studiengangübersicht zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet."
- (9) § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 15 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 5."
- (10) § 17 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:
- "3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
- 4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen."
- (11) § 17 Abs. 9 Satz 2 wird gestrichen.
- (12) § 17 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note "ausreichend" erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Leitungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden."

(12) Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 8) Master of Science "Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)" (120 Leistungspunkte)

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs punkte	Studien- leistung	Vor- leistung/ en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschluss- note	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studien- semester
	I. Kernbereich BWL Pflichtmodule		40						
12	Grundlagen der Unternehmensführung	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
26	Produktionsmanagement	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	4.
32	Externes Rechnungswesen	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
51	Theorie der BWL	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
62	Absatztheorie	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
82	Management Accounting	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
91	Nachhaltigkeitsmanagement	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
99	Investitions- und Finanzierungstheorie	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
	II. Bereich Methoden Wahlpflichtmodule		10						
	2 Module aus lfd. Nr. 3, 4, 6, 10, 37, 39		10						
3	Erhebungstechniken	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
4	Multivariate Verfahren	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
6	Anwendungsprojekte (PC)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
10	Wirtschafts- und Sozialstatistik	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
37	Univariate Zeitreihenmodellierung	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.

39	Mikroökonmetrie	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	III.		30						
	Wirtschaftswissenschaftliche								
	Ergänzungen								
	Pflichtmodule und								
	Wahlpflichtmodule								
	VWL		15						
1	Mikroökonomik für Fortgeschrittene (Pflichtmodul)	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
75	Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene (Pflichtmodul)	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
	1 Modul (Wahlpflichtmodul)								
	aus:								
30	Industrieökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
42	Advanced International Economics I (Trade)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
71	Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Wirtschaftsinformatik		10						
	2 Module (Wahlpflichtmodule) aus:								
54	Strategisches Informationsmanagement	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
55	Geschäftsprozess- management	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
58	Optimierung, Netzwerke und Transportlogistik	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
59	Simulation: Techniken und	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.

	Software								
68	IT-Sicherheit	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
69	Web-Engineering	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
78	Decision Support Systems / Management Support Systems	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Wirtschaftsrecht		5						
	1 Modul (Wahlpflichtmodul) aus:								
100 a	Unternehmensgrundlagen	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	13.
100 b	Unternehmen und Wettbewerb	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	IV. Wahlbereich Wahlmodule		20						
	Insgesamt 4 Module		20						
	VWL		max. 10						
	maximal 2 Module aus (Ausnahme: max. 3 Module bei der Vertiefungssäule Unternehmensethik):								
2	Einführung in die Gesundheitsökonomik	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
161	Versicherungsökonomie	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	
71	Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
30	Industrieökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
41	Umweltökonomik	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
42	Advanced International Economics I (Trade)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
72	Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.

73	Wirtschaftsethik und	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Politikberatung								,
74	Nachhaltigkeit, New	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Governance & Coporate								
	Citizenship								
76	Monetäre Ökonomik für	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2./4.
	Fortgeschrittene								
80c	Probleme der alternden	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	Bevölkerung								
80	Bevölkerungsökonomik	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1./3.
	BWL		max. 20						
	maximal 4 Module aus:								
27	Operations Management	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	14.
28	Supply Chain Management	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	14.
29	Informationssysteme in der	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	14.
	Transportwirtschaft								
63	Handelsmarketing	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3./4.
64	Handelsmanagement	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3./4.
65	Internationales Marketing	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3./4.
66	Beschaffungsmarketing	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3./4.
92	Nachhaltigkeitsmanagement	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
93	Nachhaltigkeitsmanagement	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
94	Nachhaltigkeitsmanagement IV	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	4.
180	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	2	5	nein	nein	schriftlich und mündlich	5/120	nein	3./4.
	V. Masterarbeit Pflichtmodul		20						
114	Masterarbeit	0	20	nein	nein	schriftlich und mündlich	20/120	ja	4.

Es existieren folgende Vertiefungssäulen, die auf Wunsch im Zeugnis ausgewiesen werden:

- 1. Marketing und Handel: mindestens 3 aus den Modulen 63, 64, 65 und 66
- Nachhaltigkeitsmanagement: Module 92, 93 und 94
 Produktion und Logistik: Module 27, 28 und 29
- 4. 4. Unternehmensethik: Modul 93 und mindestens 2 aus den Modulen 72, 73, 74

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.05.2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock Rektor